

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Weilheim

### Landschaftsschutz Staffelsee und Umgebung Anordnung zum Schutze des Staffelseegebietes

Auf Grund der §§ 5, 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchf. VO vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 6. August 1955 folgendes angeordnet:

#### § 1

1. Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Weilheim mit grüner Farbe eingetragene Gebiet des Staffelsees wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.
2. Das Schutzgebiet wird begrenzt im Westen durch den Weg von Sprittelsberg ab Landkreisgrenze bis zur Ach, im Süden durch die Landkreisgrenze, Weg entlang dem Südufer des Staffelsees bis Strandbad Murnau, im Osten durch die Straße vom Strandbad Murnau über Rieden gegen Uffing bis zum Abzweigungsweg zur Bahnlinie südlich Punkt 693, im Norden durch die Straße südlich Uffing bis Brand, Lauf der Ach.
3. Ausgenommen von den Beschränkungen der Anordnung sind die in diesem Gebiet gelegenen geschlossenen Ortsteile.

#### § 2

1. Unberührt bleiben die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Ausübung der Jagd und Fischerei und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen.
2. Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubentfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13. 8. 1910 (GVBl. S. 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die nach anderen Vorschriften etwa bestehenden Gebote und Verbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

#### § 3

Innerhalb des geschützten Gebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

1. Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, sowie die Errichtung von Einfriedungen,
2. die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Hage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Hecken, Hage und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen,
3. das Zelten außerhalb zugelassener Zeltplätze,
4. das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen,

5. das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbesondere Werbevorrichtungen und dergl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.

Das Verbot der Ziffer 1 gilt nicht für:

1. Weidezäune und die für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäune, wenn hierfür Beton nicht verwendet ist,
2. Bauten mit weniger als 70 qm Grundfläche, die ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn sie sich nach Lage, Werkstoff und Form gut in die Landschaft einfügen,
3. für Flächen, die in einem gültigen Flächennutzungsplan als bebaubar ausgewiesen sind.

#### § 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind im Schutzgebiet zulässig:

1. jede Veränderung der Wasserläufe, Teiche und Seen sowie des Grundwasserstandes;
2. jede das Landschaftsbild beeinträchtigende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere an See-, Fluß- und Bachufern;
3. die Vornahme von Kahlschlägen und Saumkahlhieben;
4. die Anlage und Erweiterung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben sowie die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Anlagen dieser Art;
5. der Bau von Drahtleitungen.

Die Beschränkungen der Ziffer 3 entfallen für Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie für die Körperschaftswaldungen, sofern diese nicht Privatwaldungen sind.

#### § 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung zumutbar und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

#### § 6

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 5 dieser Anordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde, von den Verboten des § 3 Abs. 2 Ziff. 1 (Errichtung von Gebäuden) nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung — höhere Naturschutzbehörde — zugelassen werden.

#### § 7

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz und § 16 der DVO zum NatSchG bestraft.

#### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die einstweilige Sicherstellung vom 11. Januar 1951 (Amtsbl. Nr. 4/1951) außer Kraft.

Weilheim, den 17. August 1955.

— Landratsamt als unt. Naturschutzbehörde —

Landratsamt: Franz Josef Konrad, Landrat

Bekanntm. Nr. 243 vom 26. 9. 1955